

**Verordnung der Gemeinde Steinfeld (Oldb)  
über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung**

Aufgrund des §§ 1 und 55 des Nieders. Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG) in der Fassung vom 20.02.1998 (Nieders. GVBl. S. 101), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.09.2001 (Nds. GVBl. S. 608) und aufgrund der §§ 6 und 40 Abs. 1 Ziff. 4 der Nieders. Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.08.1996, zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.06.2001 (Nds. GVBl. S. 348), hat der Rat der Gemeinde Steinfeld in seiner Sitzung am 25. September 2001 für das Gebiet der Gemeinde Steinfeld folgende Verordnung erlassen:

**§ 1**

**Begriffsbestimmungen**

- 1.a Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege, Brücken und Durchgänge ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und Eigentumsverhältnisse.
- 1.b Zu den Straßen im Sinne dieser Verordnung gehören Fahrbahnen, Rad- und Gehwege, Treppen, Tunnel, Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Gossen, Stützmauern, Parkstreifen und ähnliche Bestandteile des Straßenkörpers, ohne Rücksicht auf ihre Befestigung.
- 2 Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle Erholungsflächen, Park- und Grünanlagen, Friedhofsflächen und Gedenkstätten, Waldungen, Kinderspielplätze und ähnliche Einrichtungen, die der Allgemeinheit zugänglich sind.
- 3 Fahrzeuge im Sinne dieser Verordnung sind Kraftfahrzeuge, Fahrzeuge und Maschinen der Forst- und Landwirtschaft, Pferdeuhwerke, Fahrräder, Schubkarren und Handwagen sowie Fahrzeuganhänger.

**§ 2**

**Reinigen und Reparieren von Fahrzeugen**

- 1 Es ist untersagt, Fahrzeuge aller Art auf Straßen, in Anlagen und in unmittelbarer Nähe von Gewässern zu reinigen oder zu reparieren.
- 2 Dieses gilt nicht auf Straßen, soweit Scheiben, Beleuchtungseinrichtungen und Kennzeichenschilder gereinigt werden oder soweit kleine Reparaturen durch unvorhergesehene Betriebschäden notwendig werden. Bei Reinigungsarbeiten dürfen keine Reinigungs- und Lösungsmittel verwendet werden.

**§ 3****Schutz öffentlicher Einrichtungen**

Es ist untersagt,

- a in Anlagen Feuer zu zünden;
- b Anlagen mit Fahrzeugen aller Art, Wohnwagen und Anhänger zu befahren oder solche dort abzustellen;
- c in Anlagen Ballspiele jeglicher Art durchzuführen, es sei denn, dass diese ausdrücklich dafür freigegeben sind;
- d Hydranten und Einlauföffnungen für Straßenkanäle zu verstopfen oder zu verunreinigen;
- e Schachtdeckel und Abdeckungen von Versorgungsanlagen unbefugt zu öffnen (z. B. Elektrizität, Gasversorgung, Wasser- und Abwasseranlagen);
- f auf Straßen und Anlagen Einfriedungen oder Absperrungen zu übersteigen, Gebäude aller Art, Sperreinrichtungen, Laternenpfähle, Lichtmasten, Verkehrssignale, Verkehrssignalmasten, Denkmäler, Bäume und dergleichen zu erklettern;
- g Verkehrszeichen und –einrichtungen, Hinweiszeichen, Fernmelde- und Brandschutzanlagen, Feuermelder sowie sonstige Einrichtungen und Zeichen für öffentliche Zwecke zu entfernen, zu verdecken oder sonst in ihrer Sichtbarkeit und Funktion zu beeinträchtigen.

**§ 4****Bäume, Sträucher und Hecken**

Der Eigentümer hat dafür zu sorgen, dass Bäume, Sträucher und Hecken auf seinem Grundstück nicht den Verkehrsraum auf Straßen, Wegen in den Anlagen oder auf Spielplätzen einengen sowie Verkehrsschilder und die Straßenbeleuchtung nicht verdecken.

**§ 5****Kinderspielplätze**

- 1 Die Benutzung der fest eingebauten Kinderspielgeräte ist nur Kindern bis zum Alter von 14 Jahren gestattet.
- 2 Es ist untersagt, auf Kinderspielplätzen Fußball zu spielen oder mit Fahrzeugen zu fahren, soweit die Plätze nicht durch besonderen Hinweis dafür vorgesehen sind.
- 3 Es ist untersagt, auf Kinderspielplätzen Flaschen, Metallteile oder Dosen zu zerschlagen oder wegzuworfen.
- 4 Auf Kinderspielplätzen dürfen Hunde nicht mitgeführt werden.

- 5 Nach Einbruch der Dunkelheit ist der Aufenthalt auf dem Kinderspielplatz nicht mehr gestattet.

### **§ 6**

#### **Tiere; insbesondere Hunde**

- 1 Hundehalterinnen und Hundehalter oder die mit der Führung oder Beaufsichtigung von Hunden Beauftragten sind verpflichtet, zu verhüten, dass ihr Tier
- 1.a auf Straßen, in öffentlichen Anlagen und auf fremden Grundstücken unbeaufsichtigt herumläuft,
- 1.b Personen oder Tiere anspringt oder anfällt,
- 1.c öffentliche Verkehrsflächen oder Anlagen mit Kot verunreinigt. Nach der Verunreinigung mit Kot ist der Hundehalter bzw. die Hundehalterin oder die mit der Führung oder Beaufsichtigung beauftragte Person unverzüglich zur Säuberung verpflichtet. Die Reinigungspflicht geht der des Anliegers vor.
- 1.d Beschädigungen auf Straßen und in öffentlichen Anlagen verursacht. Sollte es zu einer Beschädigung kommen, so ist diese unverzüglich der Gemeinde Steinfeld anzuzeigen.
- 2 In den durch Schilder besonders gekennzeichneten Gebieten sind Hunde an einer Leine zu führen.
- Außerdem sind in Fußgängerzonen und bei öffentlichen Veranstaltungen Hunde an einer Leine zu führen.
- 3 Auf Kinderspielplätzen, Bolzplätze und Schulhöfe dürfen Hunde nicht mitgenommen werden. Dieses gilt nicht für Blindenhunde, wenn sie blinde Personen in diese Bereiche führen.
- 4 Die Hundeführerin/der Hundeführer muss körperlich und geistig in der Lage sein, dass Tier sicher zu führen und zu halten.
- 5 Die Tierhalter haben bei Unterbringung der Tiere dafür Sorge zu tragen, dass eine Belästigung Dritter durch Tiere so gering wie möglich gehalten wird. Insbesondere ist sicherzustellen, dass von den Tieren ausgehender Lärm zwischen 13.00 Uhr und 14.30 Uhr und zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr ausgeschlossen ist.

### **§ 7**

#### **Gefährliche Hunde**

- 1 Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Verordnung gelten:
- 1.a Hunde, die auf Angriffslust oder über das natürliche Maß hinaus gehende Kampfbereitschaft oder Schärfe oder andere in der Wirkung gleichstehende Zuchtmerkmale gezüchtet werden oder die eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen zum Schutzhund oder eine Abrichtung der Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen haben,

- 1.b Hunde, die sich als bissig erwiesen haben,
- 1.c Hunde, die wiederholt in gefährdender Weise Menschen anspringen,
- 1.d Hunde, die wiederholt bewiesen haben, dass sie unkontrolliert, Wild, Vieh, Katzen oder Hunde hetzen oder reißen.
- 2 Durch diese Verordnung bleiben die weitergehenden Bestimmungen der Gefährtier-Verordnung unberührt.

### **§ 8**

#### **Erlaubnis für das Halten von gefährlichen Hunden**

- 1 Das Halten der in § 7 genannten Hunde bedarf, soweit nicht durch die Gefährtier-Verordnung eine andere Regelung vorgesehen ist, der Erlaubnis durch die Gemeinde Steinfeld. Die Erlaubnis wird nur dann erteilt, wenn
  - 1.a die antragstellende Person das 18. Lebensjahr vollendet hat und
  - 1.b keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die antragstellende Person und die mit ihr in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen die erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit besitzt.

Die Erlaubnis wird unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt. Von der Erlaubnispflicht ausgenommen sind Diensthunde der Polizei bzw. deren Hundeführer.
- 2 Der Sachkundenachweis wird erbracht durch eine Sachkundebescheinigung des Verbandes für das Deutsche Hundewesen e. V. (VDH) nach abgelegter Sachkundeprüfung.
- 3 Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen in der Regel Personen nicht, die
  - 3.a wegen vorsätzlichen Angriffs auf das Leben oder die Gesundheit, Vergewaltigung, Zuhälterei, Land- und Hausfriedensbruch, Widerstand gegen die Staatsgewalt, einer gemein gefährlichen Straftat oder einer Straftat gegen das Eigentum oder Vermögen,
  - 3.b mindestens 2 mal wegen einer im Zustand der Trunkenheit begangenen Straftat oder
  - 3.c wegen einer Straftat gegen das Tierschutzgesetz, das Waffengesetz, das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen, das Sprengstoffgesetz oder das Bundesjagdgesetz rechtskräftig verurteilt worden sind,
- 4 Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen ferner in der Regel Personen nicht, die
  - 4.a wiederholt oder grob fahrlässig gegen die Vorschriften des Tierschutzgesetzes, des Waffengesetzes, des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen, des Sprengstoffgesetzes oder des Bundesjagdgesetzes oder gegen § 9 dieser Verordnung verstoßen haben,

- 4.b aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung Betreute nach § 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind oder
- 4.c alkohol- oder drogenabhängig sind.

### **§ 9**

#### **Halten und Führen von gefährlichen Hunden**

- 1 Gefährliche Hunde sind in geschlossenen Gebäuden bzw. eingefriedeten Grundstücken so zu halten, dass diese Bereiche vom Hund nur in Begleitung eines Hundeführers verlassen werden können.
- 2 Für gefährliche Hunde gilt ein genereller Leinen- und Maulkorbzwang. Der Leinen- und Maulkorbzwang gilt auch innerhalb von geschlossenen Gebäuden bzw. eingefriedeten Grundstücken, soweit diese zulässigerweise von außenstehenden Dritten betreten werden können. Dieses gilt bei von mehreren Personen bewohnten Häusern auch auf Zuwegungen, in deren Treppenhäusern und in anderen gemeinschaftlich genutzten Räumen.

Der Maulkorb ist so zu wählen, dass ein Beißen des Hundes ausgeschlossen und ein Entfernen des Maulkorbes durch das Tier nicht möglich ist. Leine und Halsband sind so zu wählen, dass diese vom Tier nicht durchbissen oder durchgerissen werden können. Die Länge der Leine darf 1,50 m nicht überschreiten.

Das Anleingebot gilt auch für Hunde, für die eine Befreiung nach § 2 Abs. 2 der Verordnung über das Halten gefährlicher Tiere (Gefahrtier-Verordnung – GefTVO) vom 05.07.2000 (Nds. GVBl. 149) erteilt wurde. Die für den Leinenzwang geltenden besonderen Vorschriften der GefTVO bleiben unberührt.

- 3 Gefährliche Hunde dürfen nur von Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet und die erforderliche Sachkunde sowie Zuverlässigkeit besitzen, geführt werden.
- 4 Gefährliche Hunde dürfen nur von Personen, die eine Erlaubnis nach § 8 besitzen, in Pflege genommen werden. Ausgenommen hiervon sind gefährliche Hunde, die in Tierheimen und Hundepensionen untergebracht sind.
- 5 Von den Vorschriften des § 9 ausgenommen sind Diensthunde der Polizei.

### **§ 10**

#### **Schutz der Mittagsruhe**

Zum Schutze der Mittagsruhe dürfen motorbetriebene Rasenmäher werktags in der Zeit von 12.30 Uhr bis 14.30 Uhr nicht betrieben werden. Dieses gilt auch für das Betreiben anderer lärmintensiver Gartengeräte wie z. B. Häcksler, Motorsense und laufende Motoren im stehenden Zustand. Hiervon ausgenommen sind gewerbliche Arbeiten, Arbeiten, die im öffentlichen Interesse durchgeführt werden müssen und Verrichtungen durch den gemeindlichen Bauhof.

**§ 11  
Schneeüberhang**

Überhängender Schnee und Eiszapfen sind von den Gebäuden zu entfernen, wenn dadurch Menschen behindert oder gefährdet werden können.

**§ 12  
Betteln**

Es ist untersagt, auf Straßen, in öffentlichen Anlagen, auf öffentlichen Plätzen sowie an Haustüren zu betteln.

**§ 13  
Werbemittel**

Plakate, Anschlagzettel und sonstige Ankündigungs- und Werbemittel dürfen nur an den nach der Nieders. Bauordnung vom 13.07.1995 (Nds. GVBl. S. 199), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.10.1997 (Nds. GVBl. S. 422) zulässigen Außenwerbeanlagen angebracht werden.

Dieses gilt nicht für Anschläge in Schaufenstern und Schaukästen sowie für Werbemittel in Bezug auf Europa-, Bundestags-, Landtags-, und Kommunalwahlen innerhalb von 6 Wochen vor und 2 Wochen nach einem Wahltermin.

**§ 14  
Osterfeuer**

Osterfeuer sind grundsätzlich bei der Gemeindeverwaltung anzumelden. Das Brenngut darf nur mit einer schriftlichen Bestätigung zusammengefahren und unter Beobachtung der Sicherheitsbestimmungen abgebrannt werden.

**§ 15  
Ausnahmen**

Sofern Ausnahmen in den vorstehenden Bestimmungen nicht ausdrücklich geregelt sind, bedürfen sie einer besonderen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde Steinfeld.

**§ 16  
Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 NGefAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten und Verboten der §§ 2 bis 14 dieser Verordnung zuwider handelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Abs. 2 NGefAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 DM (ab 01.01.2002: 5.000 €) geahndet werden.

**§ 17**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in der Oldenburgischen Volkszeitung in Kraft.

Steinfeld, den 25. September 2001

**Gemeinde Steinfeld (Oldb)**

Kruse  
Bürgermeister

Möllmann  
Gemeindedirektor

Bekannt gemacht in der Oldenb. Volkszeitung vom 06.10.2001

(G/Ablage/10/11/Struktur.dat/B11-05)